

Aktenzeichen: 3 AZR 1074/78

LAG Düsseldorf - Urteil des BAG vom 14. Dezember 1979

Für das Nachschlagewerk : Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt-Geldentwertung,
§ 315; BetrAVG § 5 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 1074/78

23 Sa 990/78 Düsseldorf

Verkündet am
14. Dezember 1979

Im Namen des Volkes!

gez. Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 1979 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Heimann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 25. September 1978 - 23 Sa 990/78 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war vom 15. März 1946 bis zum 31. März 1977 bei der Beklagten als technischer Angestellter beschäftigt. Nach Vollendung des 62. Lebensjahres erhält er seit dem 1. April 1977 das flexible Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung.

Die Beklagte gewährt ihren Arbeitnehmern aufgrund einer am 18. Mai 1966 mit dem Gesamtbetriebsrat geschlossenen Betriebsvereinbarung betriebliches Ruhegeld. Dieses wird nach beamtenrechtlichen Grundsätzen berechnet. Auf das Ruhegeld wird die Sozialversicherungsrente zur Hälfte angerechnet, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruht. Betriebliches Ruhegeld und Sozialversicherungsrente dürfen im übrigen bestimmte, nach der Dienstzeit gestaffelte Höchstbeträge nicht überschreiten. Die Ruhegeldrichtlinien enthalten in § 5 Ziff.6 folgende Anpassungsregelung:

"Das der Berechnung des Ruhegeldes und der Hinterbliebenenversorgung zugrunde liegende ruhegeldfähige Dienst Einkommen ändert sich während der Zeit des Bezuges von Ruhe- bzw. Hinterbliebenengeld jeweils in dem Maße, wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß den jeweiligen Bundes-Renten Anpassungsgesetzen geändert werden."

Dem Kläger stand nach 31 Dienstjahren ein Ruhegeld von 71 % seines Bruttogehalts von 2.950,-- DM zu. Die Einkommenshöchstgrenze belief sich auf 81,4 % von einem Zwölftel von dreizehn Monatsgehältern = 2.601,80 DM. Aus der Angestelltenversicherung erhielt der Kläger eine monatliche Rente von 1.867,80 DM. Dementsprechend betrug das von der Beklagten zu gewährende Ruhegeld noch 734,-- DM. Aufgrund der Anpassungsregelung des § 5 Ziff. 6 der Ruhegeldrichtlinien hat die Beklagte zum 1. Juli 1977 die Betriebsrenten derjenigen Versorgungsempfänger angepaßt, die bis zum 31. Dezember 1976 in den Ruhestand getreten waren. Der Kläger hat geltend gemacht, auch sein betriebliches Ruhegeld müsse zum 1. Juli 1977 um den Anpassungssatz der Sozialversicherungsrente von 9,9 %

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

angehoben werden. § 5 Ziff. 6 der Ruhegeldrichtlinien verstoße gegen § 5 Abs. 1 BetrAVG. Jedenfalls sei die Regelung unbillig und verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz. Die Beklagte behandle ohne sachlichen Grund Altrentner und Neurentner unterschiedlich.

Der Kläger hat den monatlichen Mehrbetrag von 257,-- DM für sechs Monate eingeklagt und beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Juli 1977 eine Anhebung der Einkommenshöchstgrenze um 9,9 % und damit ein höheres betriebliches Altersruhegeld zu gewähren,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 1.542,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Ansicht vertreten, § 5 Abs. 1 BetrAVG greife gegenüber der Anpassungsregelung ihrer Ruhegeldrichtlinien nicht ein. Diese verstoße nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und sei auch nicht aus anderen Gründen unbillig.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit seiner Revision erstrebt der Kläger weiterhin den Erfolg seiner Klage.

Entscheidungsgründe:

Die Vorinstanzen haben zu Recht entschieden, daß der Kläger zum 1. Juli 1977 noch keine Erhöhung seines Ruhegeldes verlangen konnte.

1. Zwischen den Parteien besteht kein Streit darüber, daß die Beklagte die Anpassungsregelung ihrer Ruhegeldrichtlinien zutreffend auslegt und anwendet. Das ruhegeldfähige Einkommen und dem folgend das Ruhegeld ist für die Betriebspensionäre jeweils dann zu erhöhen, wenn ihre Sozialversicherungsrente angepaßt wird. Für den Kläger bedeutet dies, daß sein Ruhegeld am 1. Juli 1977 unverändert blieb, weil

- 4 -



auch sein Altersruhegeld aus der Sozialversicherung nicht angepaßt wurde. Zu dem vorgenannten Zeitpunkt wurden durch das 20. Rentenanpassungsgesetz vom 27. Juni 1977 (BGBl. I, 1040) die Renten erhöht, die im Jahre 1976 begonnen hatten.

2. Die Anpassungsregelung in § 5 Abs. 6 der Ruhegeldrichtlinien ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

a) Die Klausel verstößt nicht gegen § 5 Abs. 1 BetrAVG. Der Kläger erhält die bei seinem Eintritt in den Ruhestand zutreffend errechnete betriebliche Leistung ungekürzt weiter. Nur die Anpassung findet später statt.

b) Die Anpassungsregelung der Beklagten verstößt weder gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, noch ist sie aus anderen Gründen unbillig. Richtig ist zwar, daß die Betriebspensionäre der Beklagten jahrgangsweise die Anpassung erhalten, nämlich jeweils dann, wenn ihre Sozialversicherungsrente angehoben wird. Der am 1. April in den Ruhestand getretene Kläger will seine Wartezeit mit Hilfe einer anderen Gruppenbildung verkürzen. Das kann er jedoch nicht erreichen. Die Gruppenbildung ist nicht unbillig, sondern sachgerecht. Die Betriebsrente wird zur selben Zeit und in demselben Umfang angepaßt, wie für den jeweiligen Betriebsrentner die Sozialversicherungsrente angehoben wird. Dabei müssen alle Rentner eines Jahrgangs bis zu demselben Anpassungszeitpunkt warten. Dies wirkt sich nachteilig für diejenigen aus, die am Beginn eines Jahres in den Ruhestand getreten sind, während die Rentner am Ende eines Jahrgangs früher in den Genuß der Erhöhung kommen. Dieselbe Regelung ist aber in der Sozialversicherung vorgesehen, ohne daß dies unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichheitssatzes beanstandet worden wäre. Dem ließe sich nur durch eine fortlaufende Anpassung begegnen. Das würde die Sozialversicherung wie auch die Beklagte überfordern und ist nicht geboten, um wirkliche Unbilligkeiten zu verhindern.

Zu einer anderen Wertung führt auch nicht der Hinweis der Revision auf die Änderung des Anpassungszeitpunktes. Bis zum



14. Rentenanpassungsgesetz wurden die Bestandsrenten eines Jahres jeweils am 1. Januar des übernächsten Jahres angepaßt. Durch das 15. Rentenanpassungsgesetz vom 16. Oktober 1972 (BGBl. I, 1965) wurde ab 1. Juli 1972 der Anpassungszeitpunkt um ein halbes Jahr vorgezogen. Das war als Vorteil für die Rentenbezieher gedacht. Es wirkte sich auch zugunsten der Betriebsrentner der Beklagten aus, die die erste Anpassung ebenfalls ein halbes Jahr früher erhielten. Daraus läßt sich nichts dafür herleiten, daß die Anpassungsregelung unbillig geworden sei. Wahrscheinlich denkt der Kläger daran, daß der Anpassungszeitpunkt in der Rentenversicherung durch das 21. Rentenanpassungsgesetz vom 25. Juli 1978 (BGBl. I, 1089) wieder um ein halbes Jahr auf den 1. Januar 1979 hinausgeschoben wurde. Das wirkt sich auch für die Betriebspensionen aus. Betroffen ist dann erstmals der Rentnerjahrgang 1977 und damit auch der Kläger. Das berechtigt jedoch nicht dazu, die an die Anpassungsregelung der Sozialversicherung gekoppelte betriebliche Anpassungsvorschrift als unbillig anzusehen. Wie die Änderung 1972 sich zu Lasten der Beklagten auswirkte, müssen nun die Betriebsrentner die Rückkehr zu der ungünstigeren alten Regelung hinnehmen.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Schaub

Hoechst

Heimann

